

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Inneres
 Herrngasse 7
 1014 Wien

Beilagen

LAD1-VD-141044/004-2012
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
Fax 02742/9005-13610 Internet: http://www.noel.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BMI-LR1355/0013-III/1/c/2012	Dr. Wolfgang Koizar	12197	15. Jänner 2013	

Betrifft

Bundesgesetz, mit dem das BFA-Einrichtungsgesetz, das BFA-Verfahrensgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und das Grenzkontrollgesetz sowie das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 geändert werden

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 15. Jänner 2013 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das BFA-Einrichtungsgesetz, das BFA-Verfahrensgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und das Grenzkontrollgesetz sowie das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 5 (Änderung Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes):

Zu Z. 65 (§ 81):

Das Abstellen in § 81 Abs. 23 und Abs. 24 auf den 1. Oktober 2013 erscheint im Hinblick auf die anderen im Entwurf enthaltenen Übergangsbestimmungen, z.B. Artikel 4 Z. 70 (§ 125 FPG), unsystematisch. Auch enthalten die Erläuterungen keine entsprechende Begründung für die Abweichung.

Es sollte daher, wie in den anderen Übergangsbestimmungen, die Zuständigkeit bezüglich der am 31. Dezember 2013 bei der Behörde gemäß § 3 Abs. 1 noch anhängigen Verfahren generell auf das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl übergehen.

Im diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass die Aussage im Vorblatt zu den finanziellen Auswirkungen („Keine“) nicht nachvollzogen werden kann.

Anregung zu § 20 Abs. 1a NAG:

Nach dieser Bestimmung können bestimmte Aufenthaltstitel für die Dauer von drei Jahren erteilt werden. Voraussetzung ist u.a., dass der Fremde das Modul 1 der Integrationsvereinbarung erfüllt hat.

Nicht davon erfasst sind die Fälle, in denen ein Fremder von der Erfüllung der Integrationsvereinbarung ausgenommen ist (§ 14a Abs. 5 NAG). Dies führt in der Praxis zu unbilligen Ergebnissen: Kinder, die zum Ende des Erfüllungszeitpunktes unmündig sein werden, sind von der Erfüllungspflicht ex lege ausgenommen. Damit ist ihnen der Erhalt eines Aufenthaltstitels für die Gültigkeitsdauer von drei Jahren verwehrt, während etwa der Mutter, die die Integrationsvereinbarung erfüllt hat, der Aufenthaltstitel für drei Jahre auszustellen ist.

Es sollte vorgesehen werden, dass das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes der Erfüllung der Integrationsvereinbarung gleichzuhalten ist.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

- 3 -

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur